



Liegenschaftsverwaltung

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die mietbaren Plätze und Räume inkl. Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und letztmals am 8. September 2021 angepasst. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin von mietbaren Räumen und Plätzen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei** an Veranstaltungen, Anlässe, Proben, Trainings und Wettkämpfe: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Anlässen jeglicher Art teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten:** Der 1.5m-Abstand zwischen den Personen ist, wenn möglich, einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Wo der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.**

Zertifikatspflicht

- Für sämtliche Anlässe und Veranstaltungen in Innenräumen von Liegenschaften der Gemeinde Neuenkirch gilt eine Zertifikatspflicht. Anlässe und Veranstaltungen sind beispielsweise Theater, Konzerte, Sportanlässe und auch private Feste.
- Bei Anlässen mit Zertifikatspflicht gelten die vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht (z. B. Maskenpflicht, Abstandhalten, etc.).
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Proben und Trainings in beständigen Gruppen bis max. 30 Personen. Für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppe gilt die Zertifikatspflicht ab 51 Personen. Für solche Anlässe ist eine Präsenzliste zu führen, damit die Nachverfolgung engerer Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Personen ab 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht betroffen.
- Veranstaltungen draussen bis 1'000 Personen können freiwillig eine Zertifikatspflicht einführen. Ab 1'000 Personen wird das Zertifikat Pflicht.

Schutzkonzept

- Für sämtliche Anlässe und Veranstaltungen sowie Proben und Trainings ab 6 Personen muss ein entsprechendes Schutzkonzept ausgearbeitet werden. Das Schutzkonzept muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.